

Nach § 9 der Satzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln i.V.m. § 7 Abs. 1 des Sparkassengesetzes für Nordrhein-Westfalen wählt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln bildet den Haupt-, Bilanzprüfungs- und Kreditausschuss. Der Verwaltungsrat bestellt darüber hinaus die Mitglieder des Beirates der Kreissparkasse Kapitalbeteiligungsholding GmbH und die Mitglieder und stellv. Mitglieder des Sparkassenausschusses.

Erläuterungen:

Nach § 4 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband für die Kreissparkasse Köln und dem Rhein-Sieg-Kreis stellt der Rhein-Sieg-Kreis 7 Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen bei Zweckverbandssparkassen nach § 11 Abs. 1 Sparkassengesetz den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder angehören können.

Ausschließungsgründe nach § 12 Sparkassengesetz:

1. Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören
 - Dienstkräfte des Gewährträgers oder der Sparkassen (gilt nicht für die aus dem Vorschlag der Personalversammlung zu wählenden Mitglieder),
 - Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
 - Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
 - Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen.
2. Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten 10 Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.
3. Tritt ein Tatbestand nach Abs. 1 oder 2 während der Amtsdauer ein oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 05.11.2004 anlässlich der neuen Wahlperiode der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln zur Wahl der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln die unten aufgeführten Mitglieder des Kreistages vorgeschlagen. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist dem Vorschlag des Kreistages gefolgt.

Durch den zwischen dem Zweckverband für die Kreissparkasse Köln und der Stadt Hennef abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag wurde die Sparkasse Hennef von der Kreissparkasse Köln aufgenommen. Im Zusammenhang mit der Aufnahme der Sparkasse Hennef durch die Kreissparkasse Köln hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 19.12.2005 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Hennef zugestimmt. Nach § 2 Abs. 3 der vorgenannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung berücksichtigt der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises bei der Aufstellung seiner Kandidaten für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln den Grundsatz, dass von den ihm im Verwaltungsrat zustehenden 7 Mandaten ein Mandat von einem vom Rat der Stadt Hennef zu benennenden Vertreter wahrgenommen wird. Auf die weiteren Regelungen in § 2 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird verwiesen.

Der Zusammenschluss der Sparkasse Hennef mit der Kreissparkasse Köln wurde durch das Finanzministerium NRW genehmigt. Nach § 32 Abs. 2 Satz 2 Sparkassengesetz NRW endet die Amtszeit des Verwaltungsrates, sofern eine Vereinigung durch die Aufnahme einer anderen Sparkasse erfolgt. Daher hat der Kreistag der Verbandsversammlung der Kreissparkasse Köln für die restliche Dauer der Wahlperiode 04 erneut Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates zu benennen.

Der Rat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 20.02.2006 nachstehende Personen für den Verwaltungsrat benannt:

Mitglied: Ratsmitglied Thomas Wallau
 stellv. Mitglied: Ratsmitglied Ralf Offergeld

Derzeitige Vertretung des Rhein-Sieg-Kreises im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln:

Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
1. Abg. Jürgen Becker	1. Abg. Michael Solf
2. Abg. Adolf Hoffmann	2. Abg. Dieter Heuel
3. Abg. Rolf Bausch	3. Abg. Josef Schäferhoff
4. Abg. Leo Overath	4. Abg. Ivo Hurnik
5. Abg. Sebastian Hartmann	5. Abg. Renate Bergholz
6. Abg. Peter Ralf Müller	6. Abg. Udo Scharnhorst
7. Abg. Horst Becker	7. Abg. Hans-Werner Müller

Derzeitige Vertretung des Rhein-Sieg-Kreises im Sparkassenausschuss:

Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
1. Abg. Dieter Müller	1. Abg. Uta Gräfin Strachwitz
2. Abg. Heidi Rackwitz-Zimmermann	2. Abg. Kurt Stremlau
3. Abg. Sebastian Schuster	3. Abg. Bruno Görg
4. Abg. Udo Scharnhorst	4. Abg. Peter Ralf Müller